

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Wahl der Abteilungspräsidien, Abteilungsvizepräsidien, der nebenamtlichen Richterinnen und Richter sowie des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Kantonsgerichts für die Amtsperiode vom 1. April 2010 bis 31. März 2014

Datum: 31. August 2009

Nummer: 2009-217

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

2009/217

**betreffend Wahl der Abteilungspräsidien, Abteilungsvizepräsidien, der neben-
amtlichen Richterinnen und Richter sowie des Präsidiums und des Vizepräsidiums
des Kantonsgerichts für die Amtsperiode vom 1. April 2010 bis 31. März 2014**
vom 31. August 2009

Sehr geehrter Herr Landratspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Am 31. März 2010 läuft die Amtsperiode des Kantonsgerichts ab. Zur Zeit gehören diesem
Gericht die folgenden Mitglieder an:

Kantonsgerichtspräsident und Präsident der Abteilung Sozialversicherungsrecht mit einem
90%-Pensum¹: Brunner Andreas, Dr.iur., 1951, Allschwil

Kantonsgerichtsvizepräsidentin und Präsidentin der Abteilung Zivil- und Strafrecht:
Baltzer Christine, Dr.iur., 1954, Liestal

Präsidentin der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht:
Preiswerk Franziska, lic.iur., 1955, Birsfelden

Präsident der Abteilung Zivil- und Strafrecht mit einem 50%-Pensum:
Bauer Thomas, Dr.iur., 1955, Therwil

Präsident der Abteilung Zivil- und Strafrecht mit einem 50%-Pensum:
Eglin Dieter, Dr.iur., 1968, Bennwil

Präsidentin der Abteilung Sozialversicherungsrecht mit einem 50%-Pensum¹:
Meuli Ziegler Eva, lic.iur., 1958, Pratteln

Abteilungsvizepräsidien: Gass Stephan, Dr.phil. et lic.iur., 1951, Binningen
Gutzwiller Bruno, Dr.iur., 1945, Therwil
Enderle Christoph, lic.iur., 1969, Therwil
Mattle Markus, lic.iur., 1953, Sissach

¹ mit der LRV 2009-... wird eine Erhöhung des Pensums für die Abteilung SV um 30% beantragt

Richter/innen:	Berger Elisabeth, lic.iur., 1965, Binningen Borer René, lic.iur., 1954, Laufen Markus Clausen, Dr.iur., 1952, Liestal Freiburghaus Dieter, Dr.iur., 1965, Oberwil Guex, Michael, 1948, Arlesheim Haidlauf Christian, lic.iur., 1966, Pfeffingen Jermann Jgnaz, Dr.iur., 1951, Laufen Noll Daniel, lic.iur., 1958, Biel-Benken Ruckstuhl Niklaus, Prof.Dr.iur., 1959, Allschwil Schmidli Beat, Dr.iur., 1959, Binningen Schulthess Stefan, lic.iur., 1965, Pfeffingen Schürmann Edgar, Dr.iur., 1958, Binningen Thommen Yves, lic.iur., 1954, Reinach Tobler Peter, Dr.iur., 1941, Reinach Walther Beat, Dr.iur., 1946, Binningen Zimmerli Maritta, lic.iur., 1958, Füllinsdorf (bis 31.12.2009) ²
Einzelrichter für ZWAR:	Greppi Maurizio, lic.iur, 1960, Frenkendorf Paukner Stephan, lic.iur, 1970, Binningen

Gemäss § 9 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 22. Februar 2001 besteht das Kantonsgericht aus folgenden drei Abteilungen:

- a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- b. Abteilung Zivil- und Strafrecht (bis 31.12.2010, ab 1.1.2011 aufgeteilt in die Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht gemäss EG StPO);
- c. Abteilung Sozialversicherungsrecht.

Laut § 2 GOD besteht die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht aus einer Gerichtskammer mit einem vollamtlichen Präsidium und *sechs* Richterinnen und Richtern (Abs. 1), die Abteilung Zivil- und Strafrecht aus zwei Gerichtskammern mit zwei vollamtlichen Präsidien und insgesamt *acht* Richterinnen und Richtern (Abs. 2) und die Abteilung Sozialversicherungsrecht aus einer Gerichtskammer mit einem vollamtlichen Präsidium und *sechs* Richterinnen und Richtern (Abs. 3).

Gemäss § 3 des Kantonalen Gesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SGS 112) kann die Funktion des Einzelrichters für ZWAR-Fälle auf von der Geschäftsleitung vorgeschlagene (§ 12 Abs. 3 lit. i GOG) und vom Landrat gewählte KantonsgerichtsschreiberInnen übertragen werden. Von dieser Möglichkeit wurde bisher Gebrauch gemacht.

Gemäss § 31 Abs. 2 lit. b GOG wählt der Landrat die *Abteilungspräsidien*, die *Abteilungs-zepräsidien* und die *Mitglieder des Kantonsgerichts*. Zudem wählt er aus der Mitte der Abteilungspräsidien für die Dauer einer Amtsperiode das *Präsidium* und das *Vizepräsidium* des Gesamtgerichts (§ 31 Abs. 1 lit. a GOG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GOG).

Bezüglich der Wahlvoraussetzungen hält § 33 Abs. 1 GOG fest, dass Richterinnen und Richter über Fachkenntnisse verfügen sollen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie

² vgl. Landratsvorlage 2009-161

angehören, erforderlich sind. Überdies müssen die *Präsidien* und *Vizepräsidien* des Kantonsgerichts und seiner Abteilungen eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen (§ 33 Abs. 2 lit. a GOG).

Im Weiteren ist § 51 Abs. 1 KV zu beachten, wonach die Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates, der Ombudsman, die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts nur einer dieser Behörde angehören dürfen. Zudem bestimmt § 34 Abs. 3 GOG, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der Gemeinden nicht in eine Abteilung des Kantonsgerichts Einsitz nehmen können, die Verfassungs- und Verwaltungssachen zu beurteilen hat.

Schliesslich ist auf § 23 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 hinzuweisen, wonach das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monates, in dem das vierundsechzigste Altersjahr vollendet wird, endet (gilt für die Abteilungspräsidien) bzw. auf § 67 Abs. 2 Personalgesetz, welcher postuliert, dass Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern spätestens auf das Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, aus dem Amt ausscheiden.

Wegen der am 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Schweizerischen Strafprozessordnung (CH-StPO) und dem kantonalen EG StPO wird die bisherige Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts in die zwei Abteilungen "Zivilrecht" und "Strafrecht" aufgeteilt. Aus diesem Grund können die Präsidien und Vizepräsidien der Abteilung Zivil- und Strafrecht, die für vier Jahre gewählt sind, diese Funktionen nur noch bis zum 31.12.2010 ausüben. Danach (bis zum 31.3.2014) sind sie einer der beiden Abteilungen Zivilrecht oder Strafrecht zuzuweisen. Diese Aufteilung sowie die Zuwahl des weiteren Präsidiums (70%), des Vizepräsidiums und der vier weiteren RichterInnen erfolgen mit separater Landratsvorlage.

Wir ersuchen Sie, folgende Wahlen für die Amtsperiode vom 1. April 2010 bis 31. März 2014 vorzunehmen:

- a. Präsidium und Vizepräsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts;
- b. Präsidien sowie zwei Vizepräsidien der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts;
- c. Präsidium und Vizepräsidium der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts;
- d. Präsidium des Kantonsgerichts;
- e. Vizepräsidium des Kantonsgerichts;
- f. 16 weitere Mitglieder des Kantonsgerichts;
- g. Maurizio Greppi und Stephan Paukner als Einzelrichter für ZWAR-Fälle.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Kantonsgerichts
Der Präsident Der Justizverwalter

Dr. A. Brunner lic.oec.HSG M. Leber